

┌

┐

└

┘

\_\_\_\_\_  
Ort\_\_\_\_\_  
Datum

***Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §24 Abs. 1 der 1. SprengV  
zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kat. F2***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die oben genannte Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und die Durchführung eines Feuerwerkes der Kat. F2 außerhalb der für Privatpersonen zulässigen Zeit.

**Antragsteller (Veranstalter):** \_\_\_\_\_

**Veranstaltungsort:** \_\_\_\_\_

**Datum und Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

**Anlass des Feuerwerkes:** \_\_\_\_\_

**Bereitstehende Sicherheitsvorkehrungen:** \_\_\_\_\_

Durchführung/Abbrand erfolgt durch (Name/Anschrift der am Abbrennplatz **verantwortlichen Person**): \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

## Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag:

- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der zuständigen Gemeinde / Stadt vorzuliegen (Ordnungsamt). Zuständig ist immer die Gemeinde in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet, je nach Aufwand der Behörde, zw. € 30.- und € 200.- (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f)
- Wird das Feuerwerk nicht auf ihrem eigenem Grundstück abgebrannt benötigen sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.
- Für die Bewilligung des Antrages können Unterschriften der umliegenden Nachbarn hilfreich sein, die Ihnen bestätigen dass Sie gegen das Feuerwerk keine Einwände haben.
- Es ist weiterhin hilfreich einen Lageplan beizulegen, in dem der Abbrennort und die Position der Zuschauer eingezeichnet ist.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können, dann weisen sie in Ihrem Antrag darauf hin. Das kann die Entscheidung, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls positiv beeinflussen.
- Klären Sie vorher ab ob sich brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, Krankenhäuser, Altenheime, etc. im näheren Umkreis befinden. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen und Kinder- und Altersheimen ist nach §23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf dass Ihre Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die örtlich zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle über das Feuerwerk um Fehlalarme zu vermeiden.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerkes beauftragen. Berufsf Feuerwerker sind aufgrund Ihrer Berufstätigkeit nur anzeige-, aber nicht genehmigungspflichtig!
- Ablehnungen müssen begründet werden. Fragen Sie nach den Gründen. Oft lassen sich diese einfach beseitigen.
- Fragen Sie beim Händler, bei dem Sie die Ware beziehen, ob er Ihnen vielleicht Merkblätter zu Verfügung stellen kann in denen Sie Tipps zum Aufbau und Abbrand von Feuerwerkskörpern finden.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandkasten bereit. Denken Sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Alkohol am Abbrennplatz ist natürlich tabu.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein und achten Sie auf die Gebrauchsanweisungen auf den Feuerwerkskörpern.